

# **Benutzungsreglement für das Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum in Bernhardzell**

vom 31. März 2017

---

Gestützt auf Ziff. 3.2 des Betriebsreglements für das Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum vom 31. März 2017 erlässt die Verwaltungskommission das nachfolgende Reglement:

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, bilden diese Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil aller Vereinbarungen einer Nutzerin oder eines Nutzers mit dem OFA.
- 1.2 Dieses Reglement betrifft den Betrieb des OFA mit Logistikgebäude, Brandhaus und Brandfeld sowie alle Strassen, Bauten, Anlagen und Plätze der Armee auf dem Truppenübungsplatz (gemäss Nutzungsvereinbarung, Situationsplan).

## **2. Organisation / Zuständigkeiten**

- 2.1 Das OFA reserviert Räumlichkeiten und Aussenanlagen gemäss Vereinbarung mit der Nutzerin/dem Nutzer. Die Zuweisung von anderen für den vereinbarten Zweck geeigneten Räumen und Aussenanlagen bleibt vorbehalten. Die Nutzerin/der Nutzer wird darüber rechtzeitig informiert. Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich, dem OFA 3 Monate vor Beginn der Benützung ein detailliertes Kurs- und Ablaufprogramm zur Verfügung zu stellen, damit die Koordination mit anderen Veranstaltungen gewährleistet ist. Spätestens 10 Tage vor der Benützung sind die genaue Anzahl der Teilnehmenden und die Verpflegungszeiten mit dem OFA abzusprechen.
- 2.2 Dem Zentrumsleiter obliegt die Aufsicht und er ist Ansprechperson für Reklamationen. Bei interkantonalen und kantonalen Kursen kann er die Funktion des Kurskommandanten übernehmen.
- 2.3 Die Bedienung der Anlagen im OFA (Brandhaus, Brandplatte etc.) erfolgt ausschliesslich von ausgebildeten und berechtigten Personen (technischer Mitarbeiter des OFA oder Instruktoren). Der zugewiesene technische Mitarbeiter ist für die gesamte Logistik verantwortlich.
- 2.4 Administrative Unterstützung erhält die Nutzerin/der Nutzer durch das Sekretariat der Zentrumsleitung. Solche Leistungen werden dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt.
- 2.5 Den Anordnungen des Personals des OFA ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

### 3. Betriebszeiten

3.1 Das Sekretariat des Ausbildungszentrums ist von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 16.30 Uhr telefonisch erreichbar.

3.2 Für den Ausbildungsbetrieb gelten folgende Betriebszeiten:

Montag - Freitag 07.00 – 22.00 Uhr

Samstag 07.00 – 16.00 Uhr

Sonn- und Feiertage kein Übungsbetrieb

Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Anlagen gemäss den Anordnungen des Personals des Ausbildungszentrums abzuschliessen und die Aussenanlagen rechtzeitig zu verlassen.

### 4. Benutzungsgebühren

4.1 Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Tarifordnung.

4.2 Die Gebühren werden den Benutzern durch die Zentrumsleitung in Rechnung gestellt.

4.3 Nicht tarifierte Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 5. Finanzielles

Alle Preise verstehen sich rein netto in CHF, exklusive MWST.

### 6. Annullationen

6.1 Annullationen müssen schriftlich erfolgen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel. Folgende Kosten werden in Rechnung gestellt:

<b><i>Annullationszeitpunkt</i></b>	<b><i>Annullationsgebühr</i></b>
bis 91 Tage vor Kurs- / Mietbeginn	keine Rechnungsstellung
90 bis 30 Tage vor Kurs- / Mietbeginn	50% des Rechnungsbetrages
29 bis 11 Tage bis vor Kurs- /Mietbeginn	75 % des Rechnungsbetrages
10 oder weniger Tage vor Kurs- /Mietbeginn und während des Kurses	100% des Rechnungsbetrages

### 7. Benützung des Zentrums

7.1 Benützungsgesuche von Feuerwehren und weiteren Organisationen sind der Zentrumsleitung schriftlich einzureichen. Die Zuteilung der einzelnen Teile der Aussenanlagen erfolgt einzeln gemäss jeweiliger Nutzungsvereinbarung.

7.2 Gesuche werden nach der Reihenfolge des Gesucheingangs behandelt. Definitive Bewilligungen werden frühestens nach der Fein-Belegungsplanung mit dem Chef Koord Absch 42 der Armee erteilt (September des Vorjahres).

7.3 Die Benützungszusage wird durch den Zentrumsleiter schriftlich erteilt.

7.4 Betreten der Aussenanlagen: Kursteilnehmende dürfen die Aussenanlagen des OFA nur unter Aufsicht von bezeichneten Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen betreten und nur

nach ausreichender Information über die möglichen Gefahren.

- 7.5 Die Vorschriften für die Nutzung von Gebäuden, Aussenanlagen und Infrastruktur sind verbindlich. Den Anweisungen des Personals des OFA betreffend Sicherheit ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Widerrechtliche, umweltbelastende oder gefährdende Handlungen haben die unverzügliche Auflösung der Vereinbarung zur Folge.
- 7.6 Während den Arbeitszeiten stehen die Toiletten, Garderoben und Duschen im Logistikgebäude 2.UG und EG zur Verfügung.

## **8. Sicherheitsbestimmungen**

- 8.1 Die Nutzerinnen/Nutzer sind vollumfänglich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gemäss den geltenden allgemeinen Sicherheitsvorschriften und den nachfolgend aufgeführten Punkten verantwortlich.

### **a) Brennstoff, Zünder und Löschmittel für Feuer im Brandhaus Holz**

Feste Brennstoffe und Zünder sowie Löschmittel sind bei der Logistik des OFA zu beziehen. Es dürfen keine selber mitgebrachten Brennmaterialien und Pyrotechnik verfeuert und/oder selber mitgebrachte Löschmittel eingesetzt werden.

Beim Einsatz von Brennstoffen und Löschmittel sind die geltenden Vorschriften einzuhalten.

### **b) Zulässige Löschmittel für Einsatz im Brandhaus Gas**

Es darf nur mit unbehandeltem Wasser gelöscht werden. Es dürfen keine anderen Feuerquellen ausser die installierten Gasbrandstellen genutzt oder aufgestellt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals Brandhaus Gas ist jederzeit Folge zu leisten.

### **c) Besondere Sicherheitsvorkehrungen**

Bei Instruktionen oder Übungen mit Feuer im Brandhaus Holz sind Sicherheitsleitungen ab Hydrant aufzubauen. Das Material kann bei der Logistik des OFA bezogen werden.

### **d) Weitere Bestimmungen**

Die Nutzerin/der Nutzer hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen zu halten.

- 8.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)  
Die Nutzerin/der Nutzer ist selber verantwortlich, dass seine PSA den aktuellen Normen und Sicherheitsbestimmungen entspricht.
- 8.3 Atemschutzgeräte  
Übungen mit Feuer sind zwingend mit Umgebungsluft-unabhängigen Atemschutzgeräten zu absolvieren.
- 8.4 Brennstoff  
Das Brandhaus darf nur mit den speziell dafür vorgesehenen Holzpaletten befeuert werden. Um Schäden wegen zu grosser Hitze oder unkontrollierten Feuern zu vermeiden, wird nachfolgend eine Obergrenze für die zulässige Menge Brennstoff definiert.

Pro Halbtagesübung **im holzbefeuerten Brandhaus** gilt:

- pro Brandstelle max. 10 Paletten
- pro Einsatz max. 2 Brandstellen
- pro Lektion max. 4 Einsätze
- pro Übung max. 2 Lektionen

Daraus ergibt sich eine maximal zulässige Menge von **160 Holzpaletten**

- 8.5 Dem Umwelt- und Gewässerschutz ist genügend Rechnung zu tragen und entsprechend sind die Nutzerinnen/Nutzer des Geländes und der Anlagen zu sensibilisieren. Grundlagen bilden die Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung.

## **9. Einrichtungen / Reinigung**

- 9.1 Schulungsunterlagen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
- 9.2 Verpflegung (Essen) in den Schulungsräumen ist verboten. Das Trinken von Mineralwasser ist gestattet.
- 9.3 Die Räume und Anlagen sind so wie übernommen in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Nachbesserungsarbeiten wegen ungenügend ausgeführter Arbeiten werden der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung gestellt, auch später festgestellte Schäden, sofern sie eindeutig zuzuweisen sind.

## **10. Fahrzeuge / Maschinen**

- 10.1 Die Anlageteile des OFA dürfen mit Fahrzeugen nur zum Zweck des Materialumschlags oder, wenn sie Übungsbestandteil sind, benützt werden. In allen übrigen Fällen steht für Fahrzeuge ausschliesslich der markierte Parkplatz zur Verfügung. Das Befahren des OFA-Areals hat im Schrittempo zu erfolgen, damit die Sicherheit von weiteren Nutzenden gewährleistet ist. Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern sowie Rettungswagen dürfen zum Brandhaus und bis zur Betonplatte (Brandplatte) vorfahren. Alle anderen Strassen dürfen ausschliesslich mit Fahrzeugen des OFA oder mit Fahrbewilligung befahren werden.
- 10.2 Retablierungsarbeiten an Fahrzeugen und Maschinen:  
Aus Umweltschutzgründen dürfen solche Arbeiten nur auf dem Areal des OFA ausgeführt werden. Eine Fahrzeugwäsche ist verboten. Anordnungen des Personals des OFA sind einzuhalten.

## **11. Ordnung**

- 11.1 Zufahrt / Parkplätze:  
Die Strassen, welche dem OFA zum Erreichen des Ausbildungszentrum bzw. der weiteren Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind im Situationsplan orange, gelb und grün eingezeichnet.

Für Kursteilnehmer und Lieferanten steht ausschliesslich die direkte Zufahrt zum OFA (im Situationsplan orange und grün eingezeichnet) zur Verfügung. Das Befahren anderer Strassen ist untersagt.

Die Benützung der OFA-Parkplätze ist in der Regel kostenlos.

- 11.2 Rauchverbot:  
Im ganzen Logistikgebäude ist das Rauchen untersagt. Es ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen gestattet.  
Im Bereich des Brandhauses und der unmittelbaren Umgebung gilt generelles Rauchverbot.

- 11.3 Türen:  
Brandschutztüren dürfen nicht unterkeilt oder anderweitig versperrt / blockiert werden.
- 11.4 Diverses:  
- Abfälle sind zu trennen, soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden sind (Papier, Abfall etc.).  
- Raucherwaren dürfen nicht in Plastik-Abfallbehälter entsorgt werden.  
- Treppenhäuser und Korridore müssen frei zugänglich sein. Es darf darin kein Material gelagert werden.  
- Schäden, Störungen und Mängel an Gebäudeteilen, Einrichtungen und Mobiliar sind dem Betriebspersonal umgehend zu melden.

## **12. Haftung**

- 12.1 Die Nutzung der Aussenanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Mit der Nutzung übernimmt die Nutzerin/der Nutzer die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften und haftet bei Verursachung von Schäden an Personen, Geräten, Plätzen und Bauten. Haftungsansprüche gegen das OFA sind ausdrücklich wegbedungen.
- 12.2 Von den Zentrumsbenutzern kann eine Kautions verlangt werden.

## **13. Versicherung**

Die Versicherung gegen Unfall und Krankheit sowie für Schäden an Einrichtungen und Aussenanlagen des OFA (auch zugemietete) obliegen der Nutzerin/dem Nutzer. Für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen lehnt das OFA jegliche Haftung ab.

## **14. Notfälle**

Die Nutzerin/der Nutzer hat ein Notfallkonzept bereitzuhalten, das die Alarmierung der Rettungskräfte einschliesst.

## **15. Gerichtsstand**

Für alle Rechtsbeziehungen mit dem OFA ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist St. Gallen.

## **16. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2017 angewendet.

Anhang: Situationsplan

